

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	52 (1979)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1978
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-518691">https://doi.org/10.5169/seals-518691</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Militärjahr 1978

### I. Allgemeines

1. Die Entwicklung der Weltlage, wie sie sich im Jahr 1978 gestaltete, hat uns wiederum nicht erlaubt, in unseren Bemühungen um eine bestmögliche Bereitschaft unserer Landesverteidigung nachzulassen. Nach wie vor ist in Ost und West eine sehr intensive Rüstungstätigkeit im Gang; der Rüstungsstand der grossen Mächte überschreitet vielerorts das Mass dessen, was zu einer defensiven Kriegsführung notwendig ist. Im Jahr 1978 gelang es nicht, die internationalen Spannungen abzubauen; zu den bereits vorhandenen Gefahrenherden sind noch neue weltweite Konfliktquellen hinzugekommen. Im fernen Osten baut sich mit China eine neue Grossmacht auf, die im Kräftespiel der Mächte neue Gewichte setzt. Bestrebungen zur Entspannung der Beziehungen zwischen den Völkern haben kaum zu greifbaren Erfolgen geführt, und auch die Bemühungen um den Abbau oder wenigstens die Beschränkung der Rüstungen kamen nicht über erste Anfänge hinaus.

In dieser Lage war es auch im abgelaufenen Jahr notwendig, dass wir unsere Arbeit an der inneren und äusseren Stärkung unserer Armee mit der bisherigen Ernsthaftigkeit fortgesetzt haben. In der heutigen Weltlage ist die Armee, wenn auch nicht die einzige, so doch immer noch die verlässlichste und stärkste Stütze unseres Strebens nach Selbstbehauptung. Wir haben allen Grund, die Zeit zu nutzen und die Armee auf die Höhe der Zeit zu bringen.

2. Von den im *Leitbild der militärischen Landesverteidigung in den achtziger Jahren* vorgezeichneten Vorkehrungen zur Modernisierung der Armee konnte im Jahr 1978 eine weitere Gruppe von Neuerungen verwirklicht werden.

a) Im *organisatorischen Bereich* wurden die in der Revision 77 / II der Truppenordnung enthaltenen Änderungen in der Organisation des Heeres vollzogen. Ihr wesentliches Ziel lag in der organisatorischen und rüstungsmässigen Angleichung der Grenzdivisionen an die Felddivisionen, die inskünftig gleich gegliedert sein werden. Damit stehen im Zusammenhang verschiedene organisatorische Anpassungen bei den einzelnen Truppengattungen, wie insbesondere die Bildung schwerer Minenwerferkompanien bei den Gebirgsinfanterie-Regimentern, die Aufstellung von je zwei Panzerbataillonen und von Panzerhaubitz-Abteilungen in den Feld- und Grenzdivisionen, im weiteren der Übertritt der (grünen) Infanteriefliegerabwehr zu den (blauen) Fliegerabwehrtruppen sowie verschiedene Neuerungen bei den Übermittlungs- und den Motortransporttruppen. Diese Änderungen traten auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

b) In *materieller Beziehung* ist festzustellen, dass das im Zusammenhang mit der «Revisions-Etappe 1978» der Truppenordnung benötigte Kriegsmaterial im Rahmen bisheriger Rüstungsprogramme bereits bewilligt worden ist und somit beschafft werden

konnte. Im wesentlichen handelt es sich um die Fabrikation weiterer Serien des Schweizer Panzers 68 sowie um die Beschaffung von Panzerabwehr-Lenkwaffen des amerikanischen Typs Dragon. Dazu kommt insbesondere das für die Panzerhaubitz-Abteilungen sowie für die Schweren Minenwerfer einheiten benötigte Material.

3. Wieder haben im abgelaufenen Jahr eine grössere Anzahl von Naturkatastrophen den *Hilfseinsatz militärischer Verbände* notwendig gemacht. Zu nennen sind hier vor allem die Hilfsaktionen, die im August 1978 angesichts der Folgen der schweren Regenfälle im Tessin und Südgraubünden sowie im Kanton Thurgau geleistet worden sind. Insgesamt wurden von militärischen Verbänden mit ihrem Material rund 20 000 Arbeitsstage für Hilfsaufgaben aufgewendet. Eingesetzt wurden auch mehrere Armeehelikopter, um Material, Verpflegungsgüter und Hilfsmannschaften zu transportieren. Die militärischen Einsätze werden von einer besonderen Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe der Abteilung für Luftschutztruppen betreut.

4. In seiner Sitzung vom 2. und 3. Februar 1978 hat das Militärkassationsgericht die *Kassationsbeschwerde des Jean-Louis Jeanmaire* abgewiesen. Damit ist das Urteil des Divisionsgerichts II vom 17. Juni 1977, das auf 18 Jahre Zuchthaus (unter Anrechnung von 313 Tagen Untersuchungshaft), Degradation und Ausschluss aus der Armee lautet, in Rechtskraft erwachsen.

## II. Militärgesetzgebung und Militärverwaltung

5. Grosses Gewicht haben das Militärdepartement und dessen Vorsteher, Bundesrat Gnägi, in den letzten Jahren auf die Massnahmen gelegt, die der Festigung der Rechte des Wehrmanns und der Stärkung seiner Stellung innerhalb der Armee dienen. Es sind hier vor allem folgende Sachgebiete zu nennen:

a) Die beiden von Grund auf revidierten *Bundesgesetze über das Militärstrafgesetz und über den Militärstrafprozess* wurden in den eidgenössischen Räten materiell bereinigt; die Schlussabstimmung fand dagegen im Jahr 1978 nicht mehr statt.

Beim Militärstrafrecht lagen die Hauptpunkte in einem verbesserten verfahrensrechtlichen Rechtsschutz des Wehrmanns im Sinn moderner rechtsstaatlicher Anschauungen und der Europäischen Menschenrechtskonvention, einer verbesserten Kompetenzabgrenzung gegenüber dem bürgerlichen Strafrecht und einer bestmöglichen Angleichung der allgemeinen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes an diejenigen des bürgerlichen Strafrechts. Neu geordnet wurde auch das Disziplinarstrafrecht (was wiederum in den entsprechenden Vorschriften des Dienstreglements zum Ausdruck kommt). Das Militärstrafprozessgesetz wurde als Totalrevision neu gestaltet, wobei auch hier verschiedene Anpassungen an die Europäische Menschenrechtskonvention vorgenommen wurden. Neu ist vor allem auch die Einführung von Militärappellationsgerichten. Verschiedene Anpassungen wurden vorgenommen bei den Rechtsmitteln und bei den verfahrensrechtlichen Vorschriften.

b) Die grundlegende Revision des *Dienstreglements* konnte im Berichtsjahr in den grossen Zügen abgeschlossen werden. Das neue Reglement, das auf das Jahr 1980 in Kraft gesetzt werden soll, ist neu konzipiert; es soll vor allem den inneren Wandlungen, die in den letzten Jahren in unserer Gesellschaft eingetreten sind, vermehrt für die Armee Rechnung tragen und eine klare Dienstordnung schaffen, in welcher die Rechte und Pflichten des Wehrmanns in verständlicher Weise dargelegt sind.

c) Mit der Revision des Militärstrafrechts und des Dienstreglements sind die militärischen Bedingungen erfüllt, die seinerzeit für die Wiederaufnahme der innerparlamentarischen Beratungen über den *militärischen Ombudsman* aufgestellt wurden. Offen stehen allerdings noch die Beschlüsse über einen zivilen Ombudsman, bei dem sich die Frage stellt, ob der zivile und der militärische Ombudsman — nach dem schwedischen Vorbild — in einer einzigen Organisation vereinigt werden sollen.

d) Nach der Ablehnung der Einführung eines *zivilen Ersatzdienstes* (Münchensteiner Initiative) in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977 verlagerten sich die Bemühungen der militärischen Stellen auf das Problem des *waffenlosen Dienstes*, dessen Neuordnung auch von zwei parlamentarischen Vorstößen angeregt wird. Es erweist sich als notwendig, die bisherige Regelung der Militärdienstleistung ohne Waffen, die nicht in allen Teilen zu befriedigen vermag, rechtlich und sachlich neu zu ordnen.

Die Zahl der wegen Dienstverweigerung verurteilten Wehrpflichtigen ist im Jahr 1978 wieder angestiegen. Sie erreichte die Totalzahl von 391 Verurteilten.

e) Der Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1968 über die *Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärversicherung* wurde mit Beschluss vom 11. Dezember 1978 dahingehend geändert, dass zwar die an bestimmten Übungen der Armee und des Zivilschutzes beteiligten zivilen Darsteller (Verwundete, Obdachlose, Flüchtlinge usw.) der Militärversicherung weiterhin unterstellt bleiben, dass davon jedoch ausgenommen sind die invaliden, kranken und körperlich oder geistig behinderten Personen, die auf eigenen Wunsch an solchen Übungen oder Ferienlagern teilnehmen und die entweder bereits versichert sind oder sich durch Vermittlung des EMD einer anderen Versicherung anschliessen können.

f) Eine vom EMD am 19. September 1978 verfügte Neuerung besteht darin, dass Anwärter auf ein Regiments- oder Schulkommando, mögliche Stabschefs von Divisionen, Territorialzonen und Brigaden oder Unterstabschefs von Armeekorps sowie Anwärter auf ein Kommando oder eine Funktion im Grad von höheren Stabsoffizieren inskünftig eine *militärärztliche Untersuchung* entsprechend einem vom Oberfeldarzt erstellten medizinischen Anforderungsprofil zu bestehen haben.

6. Mit seiner Botschaft vom 25. September 1978 über die *Änderung der Truppenordnung* beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Verwirklichung einer weiteren, der dritten Etappe der im Armeeleitbild 80 umrissenen künftigen Armeestruktur. Diesem neuen Schritt zur Modernisierung der Armee kommt darum besondere Bedeutung zu, weil sein Hauptziel in einer entscheidenden *Verstärkung der Panzerabwehr* liegt. Im einzelnen werden folgende Neuerungen beantragt:

- Bei den Kommandostäben die Bildung von Stabsbataillonen, die Verdoppelung der Anzahl Stabskompanien auf den Stufen Armeekorps und Division sowie die Umbenennung der Grenzdivisionen in Felddivisionen.
- Bei der Infanterie die Bildung von Panzerabwehrlenkwaffenkompanien, die Bildung einer weiteren Schweren Minenwerferkompanie, die Heranziehung von Auszugsbataillonen für die Neubildungen, die Überführung der Stabs- und Schweren Kompanien der Auszugsbataillone in kantonale Formationen sowie die Anpassung der Trainorganisation an den gegebenen Bestand an Trainpferden.
- Bei den Mechanisierten und Leichten Truppen die Bildung von Radfahrerpanzerabwehrlenkwaffenkompanien, die Bildung von Sicherungskompanien auf der Stufe

Armeekorps sowie die Heranziehung von Panzerabwehrkanonenkompanien des Motordragonerbataillons und der Dragoner- und Motorisierten Dragonerkompanien für die Neubildungen.

- Bei den Veterinärtruppen die Anpassung der Formationen an die neue Trainorganisation.

Die Bildung eines *neuen Kantons Jura* hat im militärischen Bereich eine Anpassung der Truppenordnung, d. h. eine Aufteilung der bisherigen kantonalbernerischen Truppen sowie der dem Kanton Bern zur Kontrollführung zugewiesenen eidgenössischen Truppen auf die beiden Kantone notwendig gemacht.

7. Notwendig war auch eine Angleichung der *Beförderungsverordnung* an die Neuerungen, die mit der Verwirklichung des Armeeleitbildes eingetreten sind. Diese Revision vom 11. Dezember 1978 war bedingt durch Änderungen der Truppenordnung und der Organisation der Stäbe und Truppen sowie durch die Neufassungen von Vorschriften über die Ausbildungsdienste für Offiziere und Unteroffiziere verschiedener Truppen-gattungen und Dienstzweige.

### *III. Militärische Ausbildung*

8. Die militärische Ausbildungstätigkeit ging auch im Jahr 1978 in einer *erfreulich guten Atmosphäre des Einsatzes und der Leistungsbereitschaft* vor sich. Die Truppe ist im allgemeinen, wenn auch nicht unkritisch, so doch mit Interesse und Verständnis für die militärischen Notwendigkeiten an der Arbeit. Die gezielt gegen die Armee gerichteten Agitationen sind weiterhin zurückgegangen; auch hat die Zahl der truppeninternen Beschwerden abgenommen. Die Rekrutierung des von der Truppe benötigten Kader-nachwuchses begegnete keinen besonderen Schwierigkeiten.

Dieses *erfreuliche Wehrklima* dürfte sicher zu einem guten Teil eine Folge der gegenwärtigen Wirtschaftslage sein; immerhin haben auch eine Reihe weiterer Faktoren Anteil an dieser Entwicklung. Die Armee muss den Problemen der Wehrmotivation auch in Zukunft volle Aufmerksamkeit schenken.

Eine besondere Aufgabe stellt sich den Vorgesetzten aller Stufen mit der *Haltung und dem Tenue unserer Wehrmänner in der Öffentlichkeit*. Hier haben wir noch nicht jenen Stand erreicht, der im Interesse des Ansehens unserer Armee und damit auch ihrer Dissuasionswirkung höchst wünschbar wäre.

9. Der bei unseren kurzen Ausbildungszeiten notwendige Ausbau der *Hilfsmittel der militärischen Ausbildung*, insbesondere der Lehrschriften, aber auch der technischen Ausbildungshilfen (vor allem Simulatoren), wurde weitergeführt. Insbesondere sind hier zu nennen die neuen Lehrmittel über Menschenführung und Führungsausbildung sowie das neue Reglement Ausbildung und Organisation in Truppenkursen (AOT). Als wertvolle moderne Instruktionsmittel erweisen sich — neben den längst bewährten Filmen — auch Tonbildschauen und Video-Programme.

10. Neu geordnet wurden die *Vorschriften über die Ausbildung der Offiziere*. In einer Verordnung vom 9. August 1978 über diesen Gegenstand wurden die Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die Offiziersausbildung vom 16. September 1977 mit jenen des Bundesratsbeschlusses über Ausbildungsdienste für Offiziere vom 9. Dezember 1968

sowie der Verfügung des EMD vom 24. Dezember 1970 über Ausbildungs- und Spezialdienste für Offiziere in einem einzigen Erlass vereinigt und inhaltlich den heutigen Verhältnissen angepasst.

11. Programmgemäß liefen die Bestrebungen zur Modernisierung bestehender und zur Schaffung neuer *Waffen- und Schiessplätze* für die Armee weiter; hier bestehen immer noch erhebliche Bedürfnisse. Insbesondere ist auf den Ausbau des Artillerie-Waffenplatzes Monte Ceneri, der Gemeindekaserne Wangen an der Aare sowie den neuen Waffenplatz für Panzerabwehrformationen Chamblon hinzuweisen. Anderseits zwingt die Kündigung der Kaserne Bellinzona durch die Stadtbehörden zu einer Neudisposition für die militärische Ausbildung der Infanterie im Kanton Tessin.

Hinzuweisen ist auf den am 22. Oktober von der Oberallmeind-Korporation gefassten Beschluss, ein Areal von rund 1,75 Mio Quadratmetern in *Rotenhurm* an das EMD zu verkaufen. Eine gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde ist vom Regierungsrat des Kantons Schwyz abgewiesen worden. — Besonderen Problemen stehen die militärischen Behörden vor allem beim Truppenübungsplatz Bernhardzell, in der Schwarzsee-Region sowie beim Panzerschiessplatz Calabri (Waffenplatz Bure) gegenüber.

12. Wachsenden Schwierigkeiten begegnet auch die Erhaltung und Beschaffung von *Schiessplätzen für das ausserdienstliche Schiesswesen*. Von den zur Zeit im Betrieb stehenden rund 2500 Schiessanlagen für 300 m liegen 500 bis 600 näher als ein halber Kilometer von der nächsten Wohnsiedlung entfernt. Daraus erwachsen erhebliche Beeinträchtigungen des zivilen Lebens, insbesondere unerwünschte Lärmimmissionen. Eine vom Bund eingesetzte Expertengruppe untersucht die Auswirkungen des Schiesslärms auf die Anwohner und erarbeitet Massnahmen für einen wirkungsvollen Umweltschutz.

13. Auf Einladung der französischen Luftwaffe machte unsere Fliegerschule 250 im September 1978 zum erstenmal einen *Navigationsflug ins Ausland* nach der südfranzösischen Luftwaffenbasis Salon de Provence. Bei diesem Flug handelte es sich um einen Gegenbesuch, nachdem die französischen Fliegerschüler im vergangenen Jahr in Emmen weilten. 22 Pilatus-Schulflugzeuge und drei Pilatus-Transportflugzeuge haben den Flug mitgemacht. Für die von ihren Fluglehrern begleiteten Fliegerschüler stellten Vorbereitungen und Durchführung dieses Fluges eine wertvolle Ausbildungsgelegenheit dar. Sie haben dabei erstmals den geographischen, meteorologischen und flugsicherungsmässigen Problemen begegnet, die im angrenzenden Ausland bestehen.

#### IV. *Materielle Probleme*

14. Zu den vordringlichen Forderungen jeder militärischen Finanz-, bzw. Materialbeschaffungspolitik gehört das Streben, die laufenden, alljährlich wiederkehrenden Ausgaben, die sogenannten Betriebsausgaben (gewissermassen das «Haushaltungsgeld») der Armee, möglichst tief zu halten und an ihrer Stelle die verfügbaren finanziellen Mittel möglichst für *Investitionen*, d. h. für Rüstungsbeschaffungen zu verwenden, welche die Armee nicht nur auf dem bisherigen Bereitschaftsstand erhalten, sondern eine Verstärkung ihrer Rüstung bewirken. Diese Aufgabe, die sich allen Armeen der Welt stellt, wird um so schwieriger, je komplizierter das militärische Material wird und um so grösser der Aufwand für den unerlässlichen Materialunterhalt ist.

Nach schweizerischer Terminologie gelten als Betriebsausgaben alle laufenden Aufwendungen, wie insbesondere die Besoldungen des Personals, die Ausgaben für Unterhalt und Betrieb militärischer Anlagen und Einrichtungen, die Ausgaben für die Schulen und Kurse der Armee sowie die Verwaltungsausgaben. Demgegenüber gelten als Investitionen die Ausgaben für Kriegsmaterial, Bauten, Munition sowie für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Das Verhältnis zwischen Investitionen und Betriebsaufwendungen beträgt heute rund 1 : 1; es hat sich in den letzten Jahren ständig zuungunsten der Investitionen entwickelt. Noch im Jahr 1971 entfielen 55 % des Budgets auf die Investitionen und 45 % auf die Betriebsaufwendungen. Bis 1975 stieg der Anteil der Betriebsaufwendungen über die 50-Prozent-Marke. Dank gezielten Rationalisierungsmaßnahmen und der Plafonierung des Personalbestandes in der Militärverwaltung konnte dieser Anteil in den folgenden Jahren stabilisiert werden. Mit dem Mittel einer systematischen Betriebsaufwandplanung und einer strengen Bedürfnisprüfung ist es gelungen, im Voranschlag für das Jahr 1979 die Betriebsaufwendungen wieder unter 50 % zu senken.

Veranlasst von einem Postulat der Sozialdemokratischen Fraktion hat der Bundesrat am 3. Oktober 1977 den eidgenössischen Räten einen *Bericht über die Militärausgaben* vorgelegt. Von diesem Bericht, der grundlegende Angaben über den Stand und die Bedeutung unserer Wehraufwendungen enthält, haben die eidgenössischen Räte zustimmend Kenntnis genommen.

15. Mit der Botschaft vom 22. Februar 1978 über die *Beschaffung von Kriegsmaterial (Rüstungsprogramm 1978)* setzte der Bundesrat die Reihe der Sammelvorlagen weiter, welche die materielle Anpassung der Armee an die moderne Kriegsführung zum Ziel haben. Im einzelnen wurde die Beschaffung folgenden Materials zu einem Gesamtbetrag von 723 Mio. Franken beantragt:

- Infanterie- und Panzerabwehrwaffen:
  - zweite Serie Panzerabwehr-Lenkwaffen vom Typ Dragon
  - weitere Sturmgewehre 57
  - Raketenpistolen 78 mit Munition
  - Richtaufsätze und Richtkreise zum 8,1-cm-Minenwerfer
  - vierte Serie Schweizer Panzer 68 (60 Stück)
  - Luft-Luft-Lenkwaffen Sidewinder
  - Kanal-Chiffriergeräte 70
  - überschwere Kipper

Über die geplanten und bereits verwirklichten Massnahmen zur *Verstärkung unserer Panzerabwehr auf taktischer Stufe*, die eines der zentralen Anliegen des Armeeleitbildes 80 sind, wurde die Truppe mit einem besonderen Merkblatt orientiert.

16. Die Beschaffung der 72 aus den USA bezogenen ein- und zweisitzigen *Raumschutzzäger F-5 Tiger II* ging planmäßig vor sich. Die im Herstellerland durchgeföhrten Werkerprobungen wurden abgeschlossen wie auch die Verifikationstests der Testpiloten der Gruppe für Rüstungsdienste, in welchen die vertraglich vereinbarten Leistungen der Flugzeuge überprüft wurden. Mit dem Grossraum-Transportflugzeug C-5A Galaxy sind im Herbst 1978 19 in den USA fertig montierte Flugzeuge in die Schweiz geflogen

worden; die restlichen 53 Maschinen sollen im Eidgenössischen Flugzeugwerk Emmen zur Endmontage gelangen. Am 10. Oktober konnte das erste vollständig fertiggestellte und eingeflogene Tiger-Kampfflugzeug der Truppe übergeben werden. Bis Frühjahr 1979 soll eine Staffel von 18 Maschinen der Fliegertruppe zur Verfügung stehen.

17. Am 31. Mai 1978 hat sich der Bundesrat grundsätzlich für die Entwicklung eines *Kanonen-Flab-Panzers* entschieden. Dabei wurde beschlossen, den 35-mm-Flabpanzer «Oerlikon-Contraves» in die Evaluation von Flabmitteln zum Schutz der Mechanisierten Verbände vor Fliegerangriffen einzubeziehen. Es ist vorgesehen, den in der Schweiz entwickelten Turm des deutschen Flabpanzers «Gepard» auf einen geänderten Schweizer Panzer 68 aufzubauen. Der Prototyp soll vom März 1979 an von der Gruppe für Rüstungsdienste erprobt werden.

18. In der Frage nach der Wahl eines künftigen, von unserer Armee benützten Panzers, der als Ersatz der zur Zeit noch im Einsatz stehenden 300 Centurion-Panzer dienen soll, wurde vom Bundesrat am 5. Juli 1978 ein Vorentscheid getroffen. Unter den beiden Alternativen der Eigenentwicklung und der Auslandbeschaffung (mit einer Beteiligung der Schweizer Industrie) hat der Bundesrat die Eigenentwicklung gewählt, wobei die Firma Contraves AG aufgrund eines Entwicklungsvertrags mit der Funktion eines Generalunternehmers betraut wurde. Allerdings sollen auch die Beschaffungsmöglichkeiten mindestens eines ausländischen Modells weiter abgeklärt werden; im Vordergrund steht dabei der bundesdeutsche Panzer Leopard II. Die Unterlagen für einen endgültigen Entscheid sollen dem Bundesrat bis Mitte 1979 vorgelegt werden.

19. Eine Änderung vom 8. November 1978 der *Verordnung über die Mannschaftsausrüstung* sieht vor, dass in Zukunft Wehrmänner bei der Entlassung aus der Wehrpflicht, bei Dienstbefreiung oder bei Dienstuntauglichkeit Eigentümer ihrer persönlichen Ausrüstung werden, wenn sie der Armee während mindestens 22 Jahren (bisher 25 Jahre) mit ihrer Ausrüstung zur Verfügung standen. Neu in den Genuss dieses Rechts gelangen auch Wehrmänner mit Auslandurlaub, die bisher keine Ausrüstungsgegenstände beanspruchen konnten, wenn sie bei der Entlassung aus der Wehrpflicht nicht ausgerüstet waren. Dienst- und Hilfsdienstpflchtige, welche die aufgezählten Bedingungen nicht erfüllen, erhalten bei der Entlassung aus der Wehrpflicht das Sackmesser, den Feldgurt und, sofern sie damit ausgerüstet waren, den Dolch 43 mit Schlagband. Sie werden zudem Eigentümer von zwei weiteren Gegenständen der persönlichen Ausrüstung nach freier Wahl, wenn sie der Armee während mindestens 12 Jahren (bisher 15 Jahre) mit ihrer Ausrüstung zur Verfügung standen. Wehrmänner mit Auslandurlaub erhalten dagegen nur das Sackmesser und den Dolch 43 mit dem Schlagband.

20. Neu geregelt wurde auf das Jahr 1979 auch der *Erwerb der leibweise abgegebenen Karabiner 31*. Inskünftig beträgt der Verkaufspreis für den Leihkarabiner 31 Fr. 150.— (bisher Fr. 75.—). Kaufberechtigt sind nur die Mitglieder anerkannter Schiessvereine, die dienstlich nicht mit einem Karabiner 31 ausgerüstet sind und während der letzten drei Jahre mindestens zweimal das obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen 300 m geschossen haben.

21. Die in unserer Armee bewährten und nun auch für den Transport des Panzerabwehrsystems Dragon bestimmten leichten Geländelastwagen des *österreichischen Typs «Pinzgauer»*, die bisher vollständig in Oesterreich hergestellt wurden, sollen nun in der

Schweiz ihre Endmontage erhalten. Damit tritt zwar eine Verteuerung um 10 % ein, doch wirkt sich diese Massnahme zugunsten der Beschäftigungslage in unserer Motorfahrzeugindustrie aus.

22. Die Botschaft des Bundesrats vom 8. Februar 1978 über *militärische Bauten und Landerwerbe* (Baubotschaft 1978) umfasst für militärische Bauten und Einrichtungen Objektkredite von 424 050 000 Franken, für Landerwerbe Objektkredite von 5 Mio. Franken und für Zusatzkredite 2 Mio. Franken; insgesamt also Objektkredite im Betrag von 431 050 000 Franken.

Die Bauprojekte wurden aufgrund ihrer militärischen Dringlichkeit und entsprechend den technischen Vorbereitungen ausgewählt. Ungewöhnlich hoch ist dabei der Anteil an Vorhaben, deren Realisierung durch Anpassungen an die Gewässerschutzvorschriften bedingt wird oder die rationellere Betriebsabläufe ermöglichen. Die Verwirklichung der einzelnen Projekte und damit auch die Zahlungen werden sich über eine Zeitspanne von mehreren Jahren erstrecken. Die jährlich anfallenden Zahlungskredite sind in der Finanzplanung berücksichtigt. — Unter den militärischen Anlagen ist auf einen Betrag von 23,13 Mio. Franken für die Munitionsfabrik Altdorf hinzuweisen, der dazu bestimmt ist, die vom Unwetter im Sommer 1977 zerstörten Gebäude und Anlagen wieder instand zu stellen.

#### *V. Mutationen auf Jahresende*

23. Unter den *Mitgliedern der Kommission für militärische Landesverteidigung* sind auf Jahresende folgende Wechsel eingetreten:

- Der Kommandant des Gebirgsarmeekorps 3, Korpskommandant Georg Reichlin, tritt in den Ruhestand. Er wird durch Korpskommandant Enrico Franchini, bisher Kommandant der Gebirgsdivision 9, ersetzt.
- Der Kommandant des Feldarmeekorps 1, Korpskommandant Olivier Pittet, der ebenfalls in den Ruhestand tritt, wird durch Korpskommandant Edwin Stettler, bisher Kommandant der Mechanisierten Division 1, ersetzt.

#### *24. Übertritte und Entlassungen*

a) Der Übertritt in eine andere Heeresklasse vollzieht sich auf den 1.1.1979 wie folgt:

- in die *Landwehr*: die im Jahr 1946 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten In verschiedenen Auszugsformationen der Panzertruppe werden Panzerunteroffiziere, -gefreite und -soldaten mit Jahrgang 1946 bis zum 31. Dezember 1979 zurückbehalten, um damit den Übergang vom alten zum neuen Panzer zu erleichtern.
- in den *Landsturm*: die im Jahr 1936 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten

b) *Entlassen* aus der Wehrpflicht wurden auf Ende 1978:

- die im Jahr 1928 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten
- die im Jahr 1923 geborenen Hauptleute und Subalternoffiziere
- die im Jahr 1913 geborenen Obersten, Oberstleutnants und Majore

Vorbehalten bleiben Sondervorschriften über die militärische Verwendung und Einteilung nach Erfüllung der Wehrpflicht.

*Kurz*